

In sich geschlossen

Den Präsenzbereich richtig organisieren

Von Christian May, Geschäftsführer, und Joachim Lorenzen, Management und Consultant, UBJ GmbH

Im Rahmen der Durchführung einer Hauptversammlung muss zu jedem Zeitpunkt die Teilnehmerpräsenz feststellbar sein. Dies ist nur durch eine exakte Zu- und Abgangskontrolle zu erfüllen. Grundvoraussetzung hierfür wiederum ist ein in sich geschlossener Präsenzbereich. Von daher ist der Einrichtung und Organisation des Präsenzbereichs ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Wie und wo ist der Präsenzbereich definiert?

Über die Beschaffenheit eines Präsenzbereichs gibt es keine unmittelbare gesetzliche Regelung. Gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung (HV) aus. Dem Teilnahmerecht der Aktionäre folgend muss der Aktionär jederzeit in die Lage versetzt sein, dem Verlauf der HV mindestens akustisch folgen zu können. Nur dann ist gewährleistet, dass der Aktionär von seinen weiteren Rechten, die ihm während der HV zustehen – insbesondere dem Rede- und Fragerecht sowie dem Recht auf Stimmabgabe – ordnungsgemäß Gebrauch machen kann.

Warum so wichtig?

Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG besteht die Pflicht, ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären aufzustellen. Damit verifizierbar ist, welcher Aktionär Teilnehmer der HV und mithin präsent ist, muss der Präsenzbereich festgelegt werden. Wie wichtig die Einhaltung eines vom Versammlungsleiter



Christian May
christian.may@ubj.de



Joachim Lorenzen
joachim.lorenzen@ubj.de

festgelegten Präsenzbereichs ist, zeigt sich in einem jüngeren Urteil des Landgerichts München, in dessen amtlichem Leitsatz es heißt: „Wird für die Hauptversammlung ein Präsenzbereich außerhalb des eigentlichen Versammlungssaals festgelegt und erfolgt in diesem keine Übertragung des Ablaufs der Hauptversammlung mittels Lautsprecher, so liegt eine Verletzung des Teilnahmerechts der Aktionäre vor, die zur Anfechtbarkeit aller gefassten Beschlüsse führt.“

Wird die HV-Teilnahme im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG via Internet angeboten, zählen online teilnehmende Aktionäre ebenfalls zur Präsenz. Allerdings bezieht sich der am HV-Ort vom Versammlungsleiter festzulegende Präsenzbereich auf die für die physisch teilnehmenden Aktionäre entsprechenden zugänglichen Räumlichkeiten.

Erfolgt die Abstimmung – wie in der Praxis überwiegend angewandt – nach dem sogenannten Subtraktionsverfahren, ist die exakte Bestimmung des im Präsenzbereich befindlichen Aktienkapitals die Grundvoraussetzung, um die Abstimmung nach diesem Verfahren überhaupt durchführen zu können.

Das Backoffice, in das regelmäßig mindestens eine Tonübertragung stattfindet, gehört nicht zum Präsenzbereich. Dieser Umstand ist insbesondere dann von erhöhter Brisanz, falls im Backoffice Personen sitzen, die Stimmrechte ausüben haben. Sie haben bei der Abstimmung daher zwingend zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken wegen eines fehlerhaften Abstimmungsergebnisses den Präsenzbereich aufzusuchen.

Das Teilnehmerverzeichnis ist gemäß § 129 Abs. 4 Satz 1 AktG vor der ersten

Abstimmung zugänglich zu machen. Ein nicht oder nicht ordnungsmäßig geführtes Teilnehmerverzeichnis kann zur Anfechtbarkeit von Beschlüssen führen.

Organisation des Präsenzbereichs

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Präsenzbereichs hängen im Wesentlichen von der zu erwartenden Teilnehmerzahl und von den anstehenden Beschlussfassungen ab.

Bei der Suche nach geeigneten HV-Räumlichkeiten und der damit verbundenen Festlegung des Präsenzbereichs sind die örtlichen Begebenheiten genau zu analysieren. Insbesondere in Hotels ist darauf zu achten, dass im Eingangsbereich zum Präsenzbereich keine Mischung mit weiteren Gästen am Veranstaltungsort stattfinden kann.

Zur weiteren Sicherstellung einer fehlerfreien Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses ist zu empfehlen, lediglich eine Ein- und Ausgangskontrolle zum und aus dem Präsenzbereich einzurichten.

Auch ist die Fragestellung wesentlich, wie ein möglichst großer und in sich geschlossener Präsenzbereich organisiert werden kann, ohne dass die dafür zu entrichtenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Insbesondere bei kleinen Hauptversammlungen spielen die dafür anfallenden Kosten eine große Rolle.

Der Aktionär muss im gesamten Präsenzbereich jederzeit den Fortgang der HV verfolgen können. Dies erfolgt abhängig von den gewählten Räumlichkeiten durch Ton- und gegebenenfalls auch Bildübertragung und macht eine Zuhilfenahme von entsprechenden technischen Hilfsmitteln erforderlich.

Zur Überwachung der Ein- und Ausgangskontrolle sowie etwaiger Notausgänge oder sonstiger Schlupflöcher muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen, damit keine Präsenzbrechung (bewusst oder unbewusst)

erfolgen und somit ein unrichtiges Teilnehmerverzeichnis sowie gegebenenfalls ein unrichtiges Beschlussergebnis entstehen kann.

Regelmäßige Kontrollen, ob jeder Notausgang und jedes Schlupfloch von zumindest immer einer Person bewacht ist, sowie eine Überprüfung der Ton- und gegebenenfalls auch der Bildübertragung sind unerlässlich.

Formen des Präsenzbereichs

Kleiner Präsenzbereich

Ein kleiner Präsenzbereich erstreckt sich grundsätzlich nur auf den Versammlungssaal, wobei darauf geachtet werden sollte, dass die Teilnehmerzahl überschaubar bleibt: Der Präsenzbereich endet am Ein- bzw. Ausgang des Versammlungssaals, und somit verursacht jeder Aktionär, der diesen Saal betritt oder verlässt, eine Präsenzveränderung, die registriert werden muss. Der Vorteil eines kleinen Präsenzbereichs besteht in der geringen organisatorischen Anforderung, die dieser nach sich zieht. Die Ein- und Ausgangskontrolle zum Präsenzbereich befindet sich entweder im Versammlungssaal (direkt am Ein- bzw. Ausgang) oder unmittelbar vor dem Saal. Das Catering, welches vor und während der HV den Aktionären angeboten wird, sollte zur Vermeidung von ständigen Präsenzveränderungen im Versammlungssaal zur Verfügung gestellt werden.

Mittlerer Präsenzbereich

Ein mittlerer Präsenzbereich umfasst in etwa den Versammlungssaal inklusive einem vorgelagerten Foyer bis zur Ein- und Ausgangskontrolle. In der Regel sind die sanitären Anlagen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in den Präsenzbereich integriert oder die Einbeziehung der sanitären Anlagen in den Präsenzbereich wäre mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand verbunden. Allerdings sollte auch hier darauf geachtet werden, dass die Größenordnung der zu erwartenden Teilnehmer möglichst nicht mehr als 100 umfasst. Bei Hauptversammlungen in dieser Größenord-



Auch die regelmäßige Kontrolle der Notausgänge ist unerlässlich. Foto: Henrik G.Vogel/pixelio.de

nung dient das Foyer oder ein an den Versammlungssaal angrenzender weiterer Raum während der HV als Aufenthaltsbereich für die Aktionäre, um hier Getränke und eventuell Speisen einnehmen zu können.

Großer Präsenzbereich

Der große Präsenzbereich beinhaltet neben der Einbeziehung des Foyers nebst weiterer Räume mit Cateringstation auch die sanitären Anlagen. Einmal an der Ein- und Ausgangskontrolle bzw. dem Aktionärs Empfang registriert, gibt es für den Aktionär eigentlich keine Veranlassung, diesen Präsenzbereich vor dem Ende der HV zu verlassen.

Fazit

Egal ob kleiner oder großer Präsenzbereich, es muss zu jeder Zeit feststellbar sein, wie viel Aktienkapital sich im Präsenzbereich befindet. Die Überwachung des Präsenzbereichs und damit die Führung des Teilnehmerverzeichnisses ist wichtiger Bestandteil für die Durchführung einer ordnungsgemäßen HV. Der Präsenzbereich ist daher besonders sorgsam zu planen und zu überwachen. Nur so ist gewährleistet, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden und auch später Bestand haben. So kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auch bei einer kleinen HV einen großen Präsenzbereich einzurichten.